



MERKBLATT

Handläufe bei Neu- und Umbauten

RICHTLINIEN UND MERKBLÄTTER

FÜR BAUHERREN UND PLANER

WEITERE RICHTLINIEN UND MERKBLÄTTER



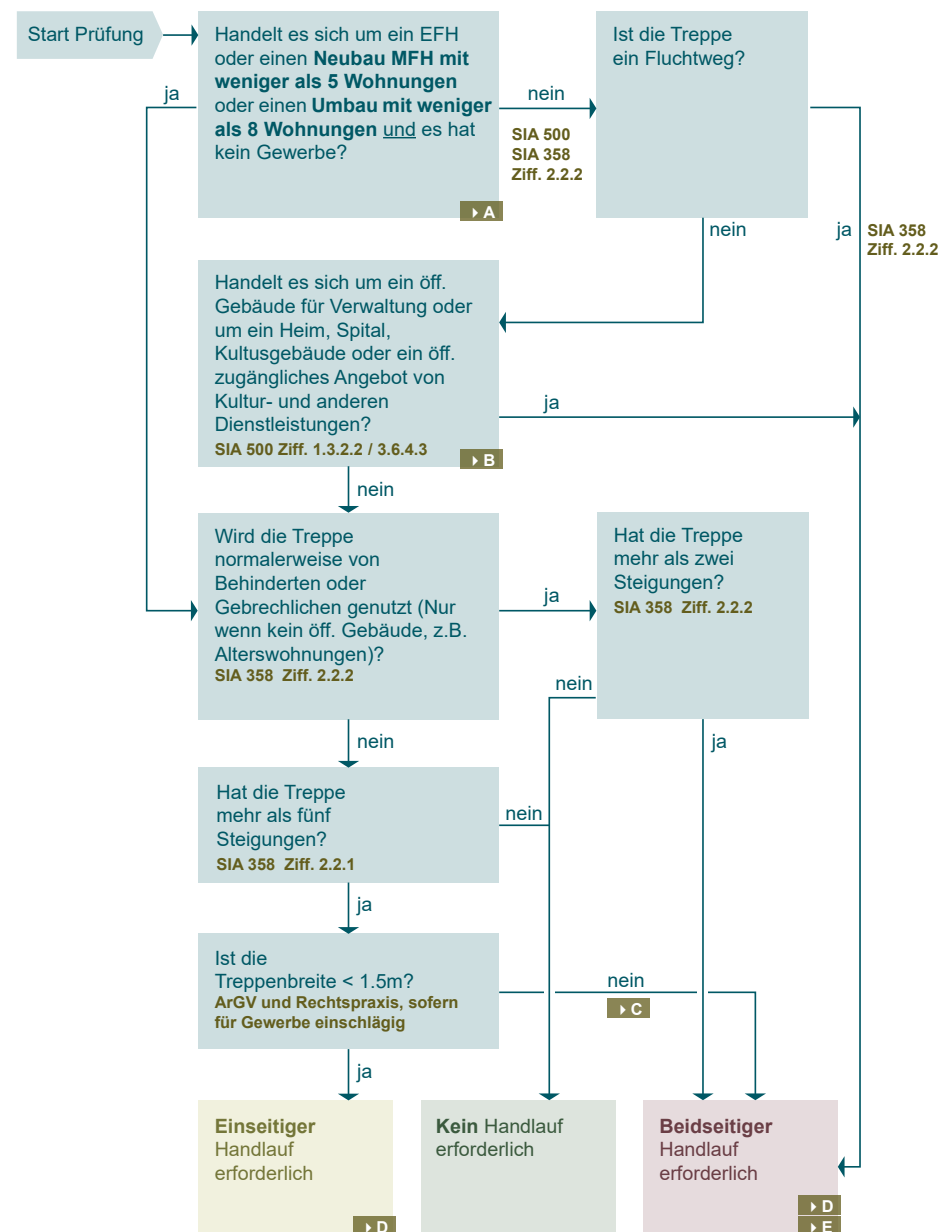
Kontakt

Abteilung Hochbau
 Usterstrasse 2 - 8600 Dübendorf
 Tel. +41 44 801 67 27
hochbau@duebendorf.ch
www.duebendorf.ch

Öffnungszeiten

Mo	9.00 - 11.30	13.30 - 16.00
Di	13.30 - 19.00	
Mi	9.00 - 11.30	13.30 - 16.00
Do	9.00 - 11.30	13.30 - 16.00
Fr	7.00 - 14.00	

Merkblatt Handläufe bei Neu- und Umbauten



Quellen und Rechtsgrundlagen:

§ 239 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG)	→
§ 305 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG)	→
§ 20 Besondere Bauverordnung I (BBV I)	→
Arbeitsgesetz (Art. 9 Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz)	→
SIA 358 Geländer und Brüstungen	→
SIA 500 Hindernisfreie Bauten	→
bfu Fachdokumentation Treppen, 2.007/ 2020	→
VSS 640 238 Fussgänger und leichter Zweiradverkehr – öff. Aussentreppen	→

► **A** Praxis Dübendorf; MFH welche behindertengerecht nach SIA 500 ausgeführt werden müssen (Neubauten ab 5 Wohnungen/ Umbauten ab 8 Wohnungen), müssen entsprechend SIA 358 bei Fluchtwegen beidseitige Handläufe aufweisen. Dies deckt sich mit SIA 500, welche angesichts der demographischen Entwicklung und dem gesellschaftlichen Ziel, dass ältere Menschen möglichst lange im normalen Wohnumfeld verbleiben können, empfiehlt, dass beidseitige Handläufe im Wohnungsbau generell zur Selbstverständlichkeit werden sollten.

[Siehe auch BEZ 2019 Nr. 5](#)

Handläufe in Gebäuden, bei denen die SIA 500 respektive die SIA 358 zur Anwendung kommt, sind diese nach Praxis der Stadt Dübendorf gemäss der bfu-Richtlinie auszuführen. Falls sich ein öff. zugängliches Gewerbe z.B. im ersten Obergeschoss eines MFH (Neubau MFH mit weniger als 5 Wohnungen oder einen Umbau mit weniger als 8 Wohnungen) befindet und darüber nur Wohnungen vorhanden sind, ist es grundsätzlich verhältnismässig, den doppelten Handlauf nur bis zur Gewerbeeinheit zu verlangen.

► **B** öff. zugängliche Dienstleistungen im Sinne der SIA 500; nach Norm SIA 500 gehören zu Handel, Dienstleistungen und Ausstellungen insbesondere der Verkauf und das Angebot von Gütern oder Dienstleistungen (Verkaufslokale, Billetverkauf, Praxisräume, Arztpraxis, Zahnarzt, Anwaltskanzlei, Hotels, Banken, Verkaufsgeschäfte, Kinos, Versammlungs- und Aufenthaltsräume, Sport- und Wellnessanlagen etc.), das Vermitteln von Informationen und Auskünften, Ausleihstellen wie Bibliotheken, Videotheken und dergleichen, Einrichtungen von Behörden wie Ämter und Kanzleien sowie Museen, Galerien, Ausstellungsräume

► **C** Die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV) schreibt vor, dass umwandete Treppen beidseitige Handläufe aufweisen müssen, sofern breiter als 1.5m.

► **D** Die bauliche Ausführung muss verhältnismässig sein. Ein beidseitiger Handlauf kann auf dem Podest unterbrochen werden (z.B. durch Wohnungs- oder Lifttür), sofern er beim Treppenauge weitergeführt wird. Ein Handlaufende ist abzurunden, nach unten oder zur Seite (Anwendung gemäss *)

► **E** Die Handläufe sind entsprechend den Empfehlungen der bfu, Fachdokumentation 2.007 Treppen, 2020, Abbildungen 16 und 17, auszuführen.

Handläufe im Aussenbereich sind separat zu klären bzw. zu regeln (Zugänge, Aussenräume, Spielplätze)